

## **Stellungnahme zum 14. Schulrechtsänderungsgesetz (A 15 -IRU- 28.05.2019)**

**„Gesetz zur Verlängerung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz)“, Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 17/5613, in Verbindung mit „Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 17/5638.**

### **1. Allgemeine Einschätzung**

Grundsätzlich begrüßt das Aktionsbündnis muslimischer Frauen (AmF) die Haltung, dem bekenntnisorientierten, islamischen Religionsunterricht eine große Bedeutung für die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der muslimischen Schülerinnen und Schüler des Landes NRW beizumessen und anzustreben, ihn weiterzuführen.

Dem Gesetzentwurf fehlt jedoch eine konkrete Aussage darüber, wie bis 2025 sichergestellt werden kann, dass aus der Übergangslösung ein grundständiger islamischer Religionsunterricht hervorgehen soll.

Eine konkrete Bewertung des bisherigen Gesetzesvorhabens ist den nachstehenden Erläuterungen zu entnehmen.

### **2. Religionsgemeinschaft als Ansprechpartner**

- In dem Gesetzentwurf wird davon ausgegangen, dass de facto keine Religionsgemeinschaften vorhanden sind. Mit Blick auf die Entwicklungen in Niedersachsen und Hessen, wo rechtswissenschaftliche Gutachten der gleichen Verbände, wie sie in NRW tätig sind, Grundlage für die Tätigkeit im Beirat als Ansprechpartner für den IRU waren, ist diese Einschätzung nicht nachvollziehbar. De facto agieren die bisherigen islamischen Organisationen als Religionsgemein-

---

schaften, wie aus den Stellungnahmen von de Wall (15/827 v. 07. 09. 2011) und Walter (15/831 v. 07.09.2011) bekannt sein dürfte.

- Des Weiteren ist zu bezweifeln, ob einzelne kleinere Vereine oder Verbände ausreichend juristisch legitimiert sind, als Ansprechpartner aufzutreten.

### **3. Umwandlung des Beirats in eine Kommission**

- Das Land benötigt ein Gremium, um Religionsunterricht entsprechend Art. 7 Abs. 3 GG anbieten zu können. Die Zusammensetzung des Gremiums muss durch die Angehörigen der jeweiligen Religionsgemeinschaft erfolgen und kann sich nur über die Aushandlung gemeinsamer, religiöser Inhalte und Schwerpunkte bzw. eines gemeinsamen Religionsverständnisses vollziehen. Es ist nicht Aufgabe des Staates, islamische Organisationen auszuwählen, die in diesem Gremium beteiligt oder ausgeschlossen werden sollen. Der Staat würde hier seine Neutralitätspflicht verletzen und durch die Auswahl der Organisationen die Deutung von Religion mitbestimmen. Der Wunsch des Staates, die Vielfalt des Islam im Unterricht abzubilden, mag zwar verständlich sein, er entspricht aber nicht den Grundlagen eines bekenntnisorientierten Religionsunterrichtes. Das Bekenntnis, im Sinne von „Wahrheit“ oder Kernaussage zur Quintessenz des zu Glaubenden einer Religion muss von den Angehörigen dieser Religion selbst definiert werden. Die jeweiligen islamischen Organisationen in NRW müssen de facto in einen selbständigen, vom Staat unabhängigen, Verständnisprozess eintreten und sich auf dieses Bekenntnis und seinen Rahmen verständigen. Nur dies kann Grundlage für einen Religionsunterricht nach Art. 7, Abs. 3 GG sein. Nach diesem Prinzip wurde die Beteiligung der Religionsgemeinschaften am islamischen Religionsunterricht z.B. in Niedersachsen entschieden.
- Um eine Zusammenarbeit zu ermöglichen, die religionspädagogischen und theologischen Ansprüchen gerecht wird, ist es zu begrüßen, dass die Mitglieder dieses Gremiums eine entsprechende Qualifikation aufweisen müssen. Da ihre Aufgabe vornehmlich darin liegt, die Lehrerlaubnis zu erteilen, ggf. Curricula und Lehrbücher zuzulassen, ist es notwendig, dass die Mitglieder der Gremien über entsprechendes akademisches Wissen verfügen. Das bedeutet, dass sie de facto über eine religionspädagogische Qualifikation verfügen müssen. Eine islamwissenschaftliche Qualifikation reicht hier nicht aus, da sie den Raum Schule nicht berührt. Das Verhältnis von theologisch qualifizierten Mitgliedern religionspädagogisch qualifizierten Mitgliedern muss ausgewogen sein.
- Die Mitglieder des Gremiums müssen unabhängig arbeiten können. Es besteht ein Interessenskonflikt, wenn ein Mitglied gleichzeitig in der universitären Ausbildung

---

der Lehrkräfte involviert ist und im Gremium dann über die Eignung der Kandidaten urteilen darf.

- Nach dem Gesetzentwurf ist geplant, dass jede islamische Organisation, unabhängig von ihrer Größe, in dem Gremium mit einer Stimme vertreten ist. Dies widerspricht jedem demokratischen Grundverständnis, da der Rückbezug zur Basis der Muslime hier nicht gegeben ist. Das Stimmenverhältnis muss sich an der Größe der islamischen Organisation, also der Anzahl der Moscheegemeinden/Muslime, die sie vertritt, orientieren, um tatsächlich zu gewährleisten, dass die Inhalte des Religionsunterrichts dann auch dem Religionsverständnis der Mehrheit der Muslime in NRW entsprechen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Religionsunterricht von den Eltern nicht angenommen wird.

Wesseling, den 20.05.2019

### **Der Vorstand**

Aktionsbündnis muslimischer Frauen e. V.  
Rabenweg 2, 50389 Wesseling  
Tel.: +49 (0) 2236/948633, (Mo., Mi., Fr. 10-12.00 Uhr)  
Telefax: +49 (0) 2236/948565  
E-Mail: [info @muslimische-frauen.de](mailto:info@muslimische-frauen.de)  
[www.muslimische-frauen.de](http://www.muslimische-frauen.de)